

ABTEILUNG ALLGEMEINE WIRTSCHAFTSANGELEGENHEITEN

Zahl: 1-4-1/01-6 (ab 1. Juli 2025)
Erlass-41-49 (bis 30. Juni 2025)
intern: Vla-512.09-1/2024-1-1

Bregenz, am 17. Dezember 2024

Betreff:

RICHTLINIE ENERGIEAUTONOMIE+ 2025

Rechtliche Grundlage

Beschluss der Landesregierung vom 17.12.2024

Gesetz/Verordnung:

Keine

FÖRDERUNGSRICHTLINIE ENERGIEAUTONOMIE+ FÜR DAS JAHR 2025

§ 1 Ziele

- (1) Ziel der „Richtlinie Energieautonomie+“ ist die Förderung von Vorhaben zur Einsparung von Energie, zur Steigerung der Energieeffizienz, zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger und zur Reduktion von Treibhausgasen zur Erreichung der Ziele der Landesstrategie Energieautonomie+ 2030.
- (2) Ziele sind insbesondere:
- a. der verstärkte Einsatz von Elektro-Kleinbussen und leichten ElektroNutzfahrzeugen für gewerbliche Zwecke;
 - b. der verstärkte Einsatz von reinen Elektrofahrzeugen für Aufgaben im öffentlichen Interesse;
 - c. die Nachrüstung von bestehenden Mehrwohnhäusern mit Leitungsinfrastruktur als Grundvoraussetzungen zum Aufbau einer Gemeinschaftsanlage zum Laden von E-PKW und E-Zweiräder;
 - d. die Umsetzung von Vorhaben zur Einsparung von Energie und zur Steigerung der Energieeffizienz in Klein- und Mittelbetrieben;
 - e. die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf bereits versiegelten Flächen;
 - f. die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an Projekten zur Einsparung von Energie, zur Steigerung der Energieeffizienz, zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger und zur Reduktion von Treibhausgasen.

§ 2 Rechtsgrundlagen

- (1) Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, insbesondere die Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL. <https://www.vorarlberg.at/pdf/allgemeinefoerderungricht.pdf>
- (2) Sofern es sich bei den Förderungen nach dieser Richtlinie um Beihilfen im Sinne des EU-Beihilfenrechts handelt, ist im besonderen Teil dieser Richtlinie (Anhänge 1-6) jeweils in

§ 5 „Art und Ausmaß der Förderung“ angeführt, ob die Beihilfe die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung) oder die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt (AGVO), ABl. Nr. L 187 v. 26.06.2014 erfüllt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwicklungsstelle: Abwicklungsstelle für Förderungen nach dieser Richtlinie ist die Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, Fachbereich Energie und Klimaschutz im Amt der Vorarlberger Landesregierung (www.vorarlberg.at/energie). Förderungen nach Anhang 4 – Energiesparen u. Erneuerbare Energieträger in KMU – werden von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH abgewickelt.
- (2) AGVO: Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt (AGVO), ABl. Nr. L 187 v. 26.06.2014.
- (3) Beginn der Maßnahme: Als Beginn der Maßnahme definiert ist die erste rechtsverbindliche Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht.
- (4) De-minimis-Förderung: „De-minimis-Förderungen“ im Sinne dieser Richtlinien sind Förderungen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung), oder diese ersetzende Regelung, nicht von Artikel 107 Abs. 1 AEUV umfasst sind.
- (5) Gemeinschaftsanlage: Als Gemeinschaftsanlage im Kontext von Anhang 3 (Leitungsinfrastruktur für Elektromobilität) wird die Grundinfrastruktur einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen bezeichnet, die zumindest mit einer statischen Lastbegrenzung ausgestattet ist. Sie muss technisch so ausgelegt sein, dass damit mehrere Ladepunkte in der Wohnanlage gemeinsam mit Ladestrom versorgt werden können. Wesentlich für eine Gemeinschaftsanlage ist, dass sich auch nach der Errichtung noch weitere Wohnungseigentümer:innen anschließen können und die verfügbare Ladeleistung gerecht auf die einzelnen Ladepunkte aufgeteilt wird.
- (6) Ladeplatz: Allgemein genutzte Stellflächen, die ausschließlich für den Ladevorgang von Elektrofahrzeugen bestimmt sind und von einem offenen Benutzer:innenkreis genutzt werden.

- (7) Ladepunkt: eine Schnittstelle, an der zur selben Zeit nur ein elektrisch betriebenes Kraftfahrzeug (Elektrofahrzeug) aufgeladen werden kann.
- (8) Leitungsinfrastruktur: Leerverrohrung oder Kabeltrassen für Elektrokabel, Schaltschränke oder Platzreserven für Schaltschränke und dergleichen, um die Errichtung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge zu ermöglichen. Zur Leitungsinfrastruktur zählen im Rahmen dieser Richtlinie auch IT und Regelungseinheiten zur Realisierung eines Lastmanagements.
- (9) Mehrwohnungshäuser: Wohngebäude mit drei oder mehr Wohnungen (Hauptwohnsitze).
- (10) Solidar-EEG (Erneuerbare Energiegemeinschaft):
- a. Eine Solidar-EEG ist eine EEG, in der einkommensschwache Haushalte einen reduzierten Stromtarif erhalten.
 - b. Der Strompreis für diese Haushalte darf, bezogen auf den Energiepreis inklusive Ust. (also ohne Netz- und Messentgelte und gesetzliche Zuschläge), maximal 10 Cent/kWh betragen.
 - c. Der vergünstigte Strompreis ist den betroffenen Haushalten über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren zu gewähren, es sei denn, es erfolgt zuvor ein Austritt aus der EEG.
 - d. Der Anteil der einkommensschwachen Haushalte in einer EEG muss mindestens 10% betragen.
 - e. Als einkommensschwach gelten Haushalte des untersten Einkommensdrittel in Österreich (EUROSTAT-Daten, Stand 16.11.2023) - bezogen auf einen Einpersonenhaushalt entspricht das einem Monatseinkommen von netto bis zu 1.904,-- Euro (zwölf Mal). Bei Mehrpersonenhaushalten kommen je nach Zusammensetzung entsprechende Gewichtungsfaktoren der Statistik Austria zur Anwendung. Das sind ein Faktor 0,5 für jeden zusätzlichen Erwachsenen und 0,3 für jedes zusätzliche Kind.
 - f. Jedenfalls als einkommensschwach gelten Haushalte die über eine Befreiung des ORF-Beitrages verfügen oder Sozialhilfe oder Wohnbeihilfe oder eine Ausgleichszulage beziehen.
 - g. Der Nachweis ist gegenüber dem Antragsteller, der Antragstellerin zu führen. Diese hat das im Förderantrag zu vermerken.
- (11) Stellplatz: Fläche zum Abstellen von Kraftfahrzeugen oder E-Zweirädern.
- (12) Versiegelte Flächen: Als versiegelte oder teilversiegelte Flächen gelten bebaute Oberflächen, die durchgehend bedeckt sind und diese Bedeckung kein Gebäude darstellt.

§ 4 Förderungsgegenstand

(1) Gegenstand dieser Förderungsrichtlinie sind – nach Themen gegliedert – die in der folgenden Tabelle gelisteten Förderungsgegenstände, die jeweils in einem eigenen Anhang zu dieser Richtlinie detailliert beschrieben sind.

Thema	Förderungsgegenstand	Details
Elektromobilität	<ul style="list-style-type: none">• Elektro-Kleinbusse und leichte Elektro-Nutzfahrzeuge• Elektrofahrzeuge im öffentlichen Interesse• Leitungsinfrastruktur für Elektromobilität in bestehenden Mehrwohnungshäusern	Anhang 1 Anhang 2 Anhang 3
Erneuerbare Wärmeerzeugung u. Energieeffizienz	<ul style="list-style-type: none">• Energiesparen und erneuerbare Energieträger in Klein- und Mittelunternehmen	Anhang 4
Erneuerbare Stromerzeugung	<ul style="list-style-type: none">• Photovoltaikanlagen auf versiegelten Flächen	Anhang 5
Energieberatungen	<ul style="list-style-type: none">• Bürger:innenbeteiligung für Klimaschutzprojekte	Anhang 6

§ 5 Förderungswerber:in

(1) Ansuchen im Rahmen dieser Richtlinie können von natürlichen oder juristischen Personen sowie Personengesellschaften für das Setzen von Maßnahmen gemäß den Anhängen 1-6 gestellt werden.

(2) Für die einzelnen Förderungsgegenstände ist jeweils in den Anhängen 1-6 und dort jeweils in § 1 „Förderungswerber“ geregelt, wer antragsberechtigt ist.

(3)

§ 6 Förderbare Kosten

Für die förderbaren Maßnahmen ist jeweils in den Anhängen 1-6 und dort in § 4 „Förderbare Kosten“ geregelt, welche Kosten förderungsfähig sind.

§ 7 Art und Ausmaß der Förderung

(1) Die Förderung von Maßnahmen nach dieser Richtlinie erfolgt für Maßnahmen gemäß den Anhängen 1-5 in Form von Investitionsförderungen (Barzuschüssen) und für Maßnahmen gemäß Anhang 6 in Form von geförderten Beratungsleistungen;

- (2) Für die Bemessung der förderbaren Kosten werden bei vorsteuerabzugsberechtigten Antragsteller:innen die Nettokosten herangezogen. Bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Antragsteller:innen werden die Bruttokosten herangezogen;
- (3) Die Förderung von Maßnahmen bis zu den gemäß den beihilfenrechtlichen Unionsnormen vorgesehenen Höchstgrenzen durch mehrere öffentliche Rechtsträger ist zulässig;
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Auszahlung von Förderungsmitteln erfolgt nach Maßgabe der hierfür im Landesvoranschlag verfügbaren Mittel;
- (5) Art und Ausmaß der Förderung sind für die förderbaren Maßnahmen jeweils in den Anhängen 1-6 und dort jeweils in § 5 „Art und Ausmaß der Förderung“ individuell geregelt.
- (6) Für Förderungen nach dieser Richtlinie, welche eine Beihilfe im Sinne des EU-Rechts darstellen, ist in den Anhängen 1-6 und dort jeweils in § 5 „Art und Ausmaß der Förderung“ geregelt, ob die Beihilfe die Voraussetzungen der AGVO erfüllt (vgl. § 3 Begriffsbestimmungen) oder ob es sich um eine De-Minimis-Förderung handelt.

§ 8 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- (1) Der Standort der Investition bzw. der Gegenstand, auf den sich eine Beratung bezieht, muss in Vorarlberg sein;
- (2) Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass die Maßnahme dem Stand der Technik bzw. den unionsrechtlichen Vorgaben zur Förderung entspricht;
- (3) Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass das Förderungsansuchen einschließlich der Unterlagen bei der Abwicklungsstelle zum festgelegten Zeitpunkt eingelangt ist. Ob ein Antrag vor oder nach „Beginn der Maßnahme“ gemäß § 3 „Begriffsbestimmungen“ einzureichen ist, ist je nach Förderungsgegenstand in den Anhängen 1-6 und dort jeweils in § 6 „Ablauf der Förderung“ geregelt;
- (4) Die Landesregierung kann zusätzliche, spezifische Voraussetzungen für die Gewährung festlegen, soweit dies für die Verwirklichung der Ziele dieser Förderung erforderlich erscheint. Diese sind in den Anhängen 1-6 und dort jeweils in § 3 „Spezifische Förderungsvoraussetzungen“ bestimmt;
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht;

- (6) Der Förderungswerber hat im Förderungsantrag vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsanträge zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu machen;
- (7) Im Falle von Beihilfen auf Basis der AGVO gilt: Sofern eine beihilfenrechtlich freigestellte Förderung gewährt werden soll, kann eine Förderung nach dieser Richtlinie nicht gewährt werden, wenn:
- a. der:die Förderungswerber:in ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikel 2 Nummer 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung ist oder
 - b. der:die Förderungswerber:in einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der EU-Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat.

§ 9 Besondere Förderungsvoraussetzungen

Sofern im Rahmen dieser Richtlinie für bestimmte förderbare Maßnahmen besondere Förderungsvoraussetzungen gelten, sind diese in den Anhängen 1-6 und dort jeweils in § 3 „Spezifische Förderungsvoraussetzungen“ geregelt.

§ 10 Ablauf der Förderungsgewährung

Förderantrag

- (1) Es gilt das Antragsprinzip. Den Anträgen wird jene Version der Richtlinie zu Grunde gelegt, welche zum Zeitpunkt der Antragsstellung gilt. Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt das Einlangen des unterfertigten Antragsformulars;
- (2) Der Förderungsantrag ist mittels Antragsformular bzw. Online-Förderantrag beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, einzureichen. Der Link zum Antragsformular bzw. Online-Förderantrag ist jeweils in den Anhängen 1-6 und dort in § 6 „Ablauf der Förderungsgewährung“ angegeben;
- (3) Der Zeitpunkt der Antragstellung ist jeweils in den Anhängen 1-6 und dort in § 6 „Ablauf der Förderungsgewährung“ geregelt;
- (4) Die zur Bearbeitung des Förderantrages notwendigen Unterlagen gemäß Antragsformular sind innerhalb von 6 Monaten ab Antragstellung nachzureichen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Antrag automatisch außer Evidenz genommen;

- (5) Die für den Erhalt der Förderung notwendigen Unterlagen sind jeweils in den Anhängen 1-6 und dort in § 7 „Förderungsunterlagen“ genannt.
- (6) Die Antragsformulare werden auf der Internetseite www.vorarlberg.at/energie zur Verfügung gestellt;

Förderzusage

- (1) Die Zusage der Förderung erfolgt schriftlich und kann Bedingungen und Auflagen enthalten. Näheres entnehmen Sie der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL): <https://www.vorarlberg.at/pdf/allgemeinefoerderungricht.pdf>;

Fördervertrag

- (1) Die Gewährung einer Förderung erfolgt in Form einer schriftlichen Zusicherung;
- (2) Der Fördervertrag kommt mit der schriftlichen Zusage des Landes auf Basis des unterfertigten Förderantrags zustande.

Auszahlung

- (1) Die Auszahlung von Förderungen nach dieser Richtlinie erfolgt nach Vorlage einer Rechnungszusammenstellung und entsprechender Zahlungsbelege und im Falle einer Fremdfinanzierung nach Vorlage des Kreditvertrages oder des Leasingvertrages sowie des Übergabeprotokolles;

§ 11 Rückzahlung und Kontrolle

- (1) Rückzahlung von Förderungen
 - a. Die Förderungszusage verliert ihre Wirksamkeit und Geldzuwendungen sind zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten, wenn
 - i. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde,
 - ii. die geförderte Leistung (aus Verschulden des Förderungswerbers) nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird,
 - iii. die Förderung nicht dem Förderungszweck entsprechend verwendet wird,
 - iv. der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich Ereignisse meldet (z.B. Konkursanmeldung), die die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung erfordern würde,

- v. erkennbar wird, dass die Rückzahlung des geförderten oder gewährten Darlehens nicht mehr gesichert erscheint,
 - vi. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.
- b. In begründeten Fällen kann teilweise oder gänzlich auf eine Rückforderung verzichtet werden, insbesondere wenn kein Verschulden des Förderungswerbers am Rückforderungsgrund vorliegt oder der Förderungszweck weiterhin uneingeschränkt erfüllt ist. Die Gründe hierfür sind schriftlich festzuhalten.
- c. Geldzuwendungen, die gemäß Punkt 1 zurückzuzahlen sind, sind vom Tag der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mit dem für diesen Zeitraum geltenden Referenzzinssatz laut aktuellster Verlautbarung der Österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch mit 0,5 %, kontokorrentmäßig zu verzinsen. In die Förderungszusage ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.
- (2) Der Förderwerber stimmt zu, dass die zur Förderung eingereichte Anlage einer Vorort-Qualitätsprüfung unterzogen werden kann. Dabei wird überprüft, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.
- (3) Falls ein gefördertes Projekt während der Förderungszeit auf eine andere Projektträgerin/einen anderen Projektträger übergeht (Tod, Verkauf), so kann die zugesagte Förderung ganz oder teilweise auch der neuen Projektträgerin/dem neuen Projektträger gewährt werden, sofern diese/dieser die Voraussetzungen gemäß den Richtlinien und der Förderungszusage erfüllt und die damit verbundenen Bedingungen und Auflagen verbindlich anerkennt.

§ 12 Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft und am 31.12.2025 außer Kraft.

Anhang 1 – Elektro-Kleinbusse und leichte Elektro-Nutzfahrzeuge

§ 1 Förderungsgegenstand

- (1) Anschaffung von neuen leichten E-Nutzfahrzeugen mit reinem Elektroantrieb der Klassen für gewerbliche Zwecke:
 - a. N1 >2,0 und <= 2,5 Tonnen
 - b. N1 >2,5 und <3,5 Tonnen

- (2) Anschaffung von neuen E-Kleinbussen für gewerbliche Zwecke, zugelassen für mindestens 7+1 Personen mit reinem Elektroantrieb der Klassen
 - a. M1 > 2,0 und <= 2,5 Tonnen
 - b. M1 >2,5 und <3,5 Tonnen

§ 2 Förderungswerber:in

- (1) Unternehmen und sonstige unternehmerisch tätige Organisationen;

- (2) Öffentliche Gebietskörperschaften;

- (3) Vereine und konfessionelle Einrichtungen.

§ 3 Spezifische Förderungsvoraussetzungen

Zusätzlich zu den in § 7 dieser Richtlinie geregelten „Allgemeine Förderungsvoraussetzungen“ gelten die folgenden spezifischen Förderungsvoraussetzungen:

- (1) Der Standort für geförderte Fahrzeuge, das Einsatzgebiet und die Zulassung (Kennzeichen B, DO, FK oder BZ) muss in Vorarlberg sein. Im Fall von Taxis muss das Konzessionsgebiet Vorarlberg sein.

- (2) Die Fahrzeuge müssen mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern betrieben werden;

- (3) Die Förderung von geleasteten Fahrzeugen ist zulässig. In diesen Fällen ist bei Förderungen gemäß § 3 Abs (1) lit a. und § 3 Abs (2) lit a. eine Depotzahlung von mindestens € 2.000,- und bei Förderungen gemäß § 3 Abs (1) lit b. und § 3 Abs (2) lit b. eine Depotzahlung von mindestens € 3.000,- erforderlich;

- (4) Förderbar sind ausschließlich Neuwagen. Vorführfahrzeuge (Fahrzeuge, die nur beim Fachhandel in Betrieb waren) sind förderbar sofern das Fahrzeug ausschließlich beim Fachhandel zugelassen war, die Erstzulassung nicht länger als 15 Monate zurückliegt und keine Förderung im Rahmen des Aktionspakets „E-Mobilität“ des Bundes bereits durch den Fachhandel für das Fahrzeug bezogen wurde.
- (5) Für die eingereichten Fahrzeuge darf der Zeitraum zwischen Erstzulassung der Fahrzeuge und Rechnungsdatum des gegenständlichen Kaufs nicht mehr als 6 Monate betragen.
- (6) Auf geförderten Fahrzeugen ist an gut sichtbarer Stelle ein Aufkleber des Förderungsprogramms Energieautonomie anzubringen (wird mit dem Auszahlungsbrief zugestellt).

§ 4 Förderbare Kosten

Förderungsfähige Kosten	Nicht förderungsfähige Kosten
<ul style="list-style-type: none"> • Kosten des Fahrzeugs laut Rechnung; 	<ul style="list-style-type: none"> • Sonderausstattung;

§ 5 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und ist mit 30 % der Anschaffungskosten bzw. folgenden Beträgen begrenzt:
- a. leichte Nutzfahrzeuge N1 >2,0 und <= 2,5 Tonnen: € 2.000
 - b. leichte Nutzfahrzeuge N1 >2,5 und <3,5 Tonnen: € 3.000
 - c. E-Kleinbusse M1 >2,0 und <= 2,5 Tonnen: € 2.000
 - d. E-Kleinbusse M1 >2,5 und <3,5 Tonnen: € 3.000
- (2) Für die Bemessung der förderbaren Kosten werden bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen die Nettokosten herangezogen. Bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Institutionen werden die Bruttokosten herangezogen;
- (3) Die Förderung der Maßnahme bis zu den gemäß den beihilfenrechtlichen Unionsnormen vorgesehenen Höchstgrenzen durch mehrere öffentliche Rechtsträger insbesondere den Bund ist zulässig;
- (4) Pro Förderwerber können maximal 4 Fahrzeuge zur Förderung eingereicht werden;

- (5) Diese Beihilfe erfüllt die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung).

§ 6 Ablauf der Förderungsgewährung

- (1) Der Förderungsantrag ist spätestens 6 Monate nach Kauf (Datum der Schlussrechnung) des Fahrzeuges einzubringen.

§ 7 Förderungsunterlagen

Für die Auszahlung der Förderung sind folgenden Unterlagen notwendig:

- (1) Rechnungen und Zahlungsbelege;
- (2) Zulassungsbescheinigung.

Anhang 2 – Elektrofahrzeuge im öffentlichen Interesse

§ 1 Förderungsgegenstand

- (1) Gefördert wird die Anschaffung von Fahrzeugen im öffentlichen Interesse mit reinem Elektroantrieb zur Personenbeförderung (Klasse M1 \leq 2,0 Tonnen höchstzulässiges Gesamtgewicht) sowie zur Güterbeförderung (Klasse N1 \leq 2,0 Tonnen höchstzulässigem Gesamtgewicht).
- (2) Fahrzeuge im öffentlichen Interesse sind:
- a. Fahrzeuge für Carsharing
 - b. Fahrzeuge für den Einsatz sozialer mobiler Dienste zur Erfüllung gesellschaftlicher Aufgaben (z.B. mobile therapeutische Dienste, Notdienste, Essen auf Rädern, etc.).
HINWEIS: Fahrzeuge für Krankenpflagedienste werden im Rahmen dieser Richtlinie mehr gefördert. Die Förderung erfolgt durch die Abt. IVa Soziales und Integration.
 - c. Fahrzeuge für Bauhöfe. Fahrzeuge die dem internen Verwaltungsbetrieb von Gebietskörperschaften dienen sind nicht förderbar.
 - d. Taxis. Das Fahrzeug muss zur Verwendung im Rahmen des Taxigewerbes bestimmt sein (Verwendungsbestimmung Nr. 25 in der Zulassung).

§ 2 Förderungswerber:in

Alle Unternehmen, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen, Vereine, konfessionelle Einrichtungen und öffentliche Gebietskörperschaften.

§ 3 Spezifische Förderungsvoraussetzungen

Zusätzlich zu den in § 7 dieser Richtlinie geregelten „Allgemeine Förderungsvoraussetzungen“ gelten die folgenden spezifischen Förderungsvoraussetzungen:

- (1) Der Standort für geförderte Fahrzeuge, das Einsatzgebiet und die Zulassung (Kennzeichen B, DO, FK oder BZ) muss in Vorarlberg sein. Im Fall von Taxis muss das Konzessionsgebiet Vorarlberg sein.

- (2) Die Fahrzeuge müssen mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern betrieben werden;
- (3) Die Kombination dieser Förderung mit einer Förderung des Bundes ist zulässig.
- (4) Bei gebrauchten Fahrzeugen ist eine Bestätigung zu erbringen, dass für das betreffende Fahrzeug bis dato keine Förderung des Landes Vorarlberg in Anspruch genommen wurde;
- (5) Der Brutto-Listenpreis bei Neuwagen (Basismodell ohne Sonderausstattung des PKW) darf € 60.000,- nicht überschreiten. Bei Gebrauchtfahrzeugen gilt eine Obergrenze für den Kaufpreis von € 25.000,- (brutto).
- (6) Die Förderung von geleasteten Fahrzeugen ist im Fall von Neuwagen zulässig. In diesen Fällen ist eine Depotzahlung von mindestens € 2.500,- erforderlich.
- (7) Für die eingereichten Fahrzeuge darf der Zeitraum zwischen Zulassung der Fahrzeuge und Rechnungsdatum des gegenständlichen Kaufs nicht mehr als 6 Monate betragen.
- (8) Auf geförderten Fahrzeugen ist an gut sichtbarer Stelle ein Aufkleber des Förderprogramms Energieautonomie+ anzubringen (wird mit dem Auszahlungsbrief zugestellt).
- (9) Das Fahrzeug muss innerhalb von sechs Monaten ab Förderungszusicherung angemeldet und eingesetzt werden. Mögliche Fristüberschreitungen aufgrund von Lieferengpässen sind der Förderstelle vor Ablauf der Frist bekannt zu geben.

§ 4 Förderbare Kosten

Förderungsfähige Kosten	Nicht förderungsfähige Kosten
<ul style="list-style-type: none"> • Kosten des Fahrzeugs laut Rechnung; 	<ul style="list-style-type: none"> • Sonderausstattung;

§ 5 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Die Förderung beträgt € 2.500,- für Neuwagen € 1.500,- für Gebrauchtwagen und ist jeweils mit 30% der Anschaffungskosten beschränkt;
- (2) Für die Bemessung der förderbaren Kosten werden bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen die Nettokosten herangezogen. Bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Institutionen werden die Bruttokosten herangezogen;

- (3) Die Förderung der Maßnahme bis zu den gemäß den beihilfenrechtlichen Unionsnormen vorgesehenen Höchstgrenzen durch mehrere öffentliche Rechtsträger ist zulässig;
- (4) Diese Beihilfe erfüllt die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung).

§6 Ablauf der Förderungsgewährung

- (1) Der Förderungsantrag ist spätestens 6 Monate nach Kauf (Datum der Schlussrechnung) des Fahrzeuges einzubringen.

§ 7 Förderungsunterlagen

Für die Auszahlung der Förderung sind folgenden Unterlagen notwendig:

- (1) Rechnungen und Zahlungsbelege;
- (2) Zulassungsbescheinigung;
- (3) Im Fall von Gebrauchtwagen: Bestätigung des Erstkäufers, dass für betreffende Fahrzeug bis dato keine Förderung des Landes in Anspruch genommen wurde

Anhang 3 – Leitungsinfrastruktur für Elektromobilität in bestehenden Mehrwohnhäusern

§ 1 Förderungsgegenstand

- (1) Errichtung von Leitungsinfrastruktur zum Aufbau einer Gemeinschaftsanlage zum Laden von E-PKW
- (2) Errichtung von Leitungsinfrastruktur zum Aufbau einer Gemeinschaftsanlage zum Laden von E-Zweirädern

§ 2 Förderungswerber:in

Natürliche und juristische Personen, die Allein-Eigentümer von Mehrwohnhäusern sind sowie Eigentümergemeinschaften (Mischnutzung mit Gewerbe ist zulässig).

§ 3 Spezifische Förderungsvoraussetzungen

Zusätzlich zu den in § 7 dieser Richtlinie geregelten „Allgemeine Förderungsvoraussetzungen“ gelten die folgenden spezifischen Förderungsvoraussetzungen:

- (1) Die Baueingabe der betreffenden Mehrwohnhäuser muss spätestens zum 31.12.2021 erfolgt sein.
- (2) Förderbar sind ausschließlich Gebäude mit mindestens 3 Hauptwohnsitzen. Zweitwohnsitze sind nicht förderbar.
- (3) Im Fall von Eigentümergemeinschaften: Beschluss der Eigentümergemeinschaft zur Errichtung von Leitungsinfrastruktur für eine Gemeinschaftsanlage.
- (4) Die Förderung von im Contracting errichteter Ladeinfrastruktur ist zulässig. Für die Auszahlung der Förderung müssen Zahlungen an das Leasing-/Contracting-Unternehmen in Höhe der Förderung nachgewiesen werden.
- (5) Aus der geförderten Leitungsinfrastruktur darf im Endausbau ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern bzw. Ökostrom gemäß E-Control bzw. Stromkennzeichnung als Antriebsenergie für das Elektrofahrzeug abgegeben werden.

- (6) Der Förderungswerber stimmt zu, dass die im Zuge der Planung und Errichtung gemachten Erfahrungen im Rahmen eines begleitenden Forschungsprojekts offengelegt, analysiert und in anonymisierter Form veröffentlicht werden (Projektbegleitung). Die dazu erforderlichen Informationen werden seitens des Förderwerbers zur Verfügung gestellt. Ziel der Projektbegleitung ist, die Hürden beim Bau von Ladestellen in Wohnanlagen zu analysieren und Lösungsvorschläge auszuarbeiten.
- (7) Die Möglichkeit für ein gesteuertes Laden (Leistungshöhe und Zeit) auch durch den Verteilernetzbetreiber muss bei allen PKW-Ladestellen bzw. Stellplätzen vorhanden bzw. nachrüstbar sein. Dies beinhaltet konkret die Verlegung einer CAT 7-Steuerleitung und/oder Powerline Kommunikation von der Zählerverteilung bis zu einer regelbaren Ladestelle bzw. Stellplatz, sowie eine Unterbringungsmöglichkeit für ein Steuergerät im Zählerschrank bzw. eine Nachrüstbarkeit zu einer solchen Ausstattung.
- (8) Bei der Errichtung von PKW-Ladestellen bzw. Stellplätzen ist der Netzzutritt mit dem jeweiligen Netzbetreiber abzustimmen, ein gültiger Netzzugangsvertrag ist beizulegen (Nachweis).

§ 4 Förderbare Kosten

Förderungsfähige Kosten	Nicht förderungsfähige Kosten
<p>Laden von E-PKW:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verstärkung der Hausanschlussleitung bis inkl. Hausanschlusskasten (Erdkabelleitung, Grabungsarbeiten, Hausanschlusskasten) • bauliche Maßnahmen im Gebäude (z.B. Grabungsarbeiten, Mauerdurchbrüche) • Elektrikerarbeiten im Gebäude (z.B. Hauptsicherungs- bzw. Hausanschlusskasten, Steigleitungen, Verteilerschrank mit IT und Regelungseinheit, Leerverrohrungen bzw. Kabeltrassen zu den Stell- bzw. Ladeplätzen) • Planungsarbeiten im Ausmaß von bis zu 10 % der förderungsfähigen Kosten <p>Laden von E-Zweirädern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leerverrohrungen bzw. Verlegung von Kabeltrassen inkl. allfällig erforderlicher Baumaßnahmen (z.B. Mauerdurchbrüche) • Elektrikerarbeiten im Verteilerschrank • Planungsarbeiten im Ausmaß von bis zu 10 % der förderungsfähigen Kosten 	<ul style="list-style-type: none"> • Leitungsinfrastruktur für einzelne Stellplätze • Stellplätze für Zweitwohnsitze/Ferienwohnungen • Abgaben, Gebühren • Netzbereitstellungsentgelt • Wallbox oder Ladesäule • Kosten für stromproduzierende Anlagen

§ 5 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses.
(2) Die Förderung von Maßnahmen für E-PKW beträgt:

Maßnahmen E-PKW	Förderung
Bauliche Maßnahmen (Mauerdurchbrüche, etc.) und Elektriker Arbeiten im Gebäude	€ 300,- pro erschlossenem Stellplatz € 500,- pro erschlossenem Carsharing bzw. öffentlichem Ladeplatz
Im Fall der erforderlichen Verstärkung des Hausanschlusses bis inklusive Hausanschlusskasten. Eine Verstärkung der Hausanschlussleistung liegt vor, wenn eine neue Zuleitung zum Objekt erforderlich ist.	zusätzlich € 200,- pro erschlossenem Stellplatz

Die Förderung ist mit 50% der förderfähigen Kosten und maximal € 10.000,- pro Mehrwohnungshaus begrenzt.

- (3) Die Förderung von Maßnahmen für Pedelecs und E-Bikes beträgt:

Maßnahmen E-Bikes bzw. Pedelecs	Förderung
Leerverrohrung bzw. Kabeltrassen für bestehende Pedelec- und E-Bike-Ladepunkte (Fahrradkeller, überdachten Radabstellplatz, Abstellplätze für einspurige KFZ)	50 % der förderungsfähigen Kosten , max. € 1.000,-- pro erschlossener Abstellanlage

- (4) Diese Beihilfe erfüllt die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung).

§ 5 Ablauf der Förderungsgewährung

- (1) Der Förderungsantrag ist spätestens 6 Monate nach Fertigstellung (Datum der Schlussrechnung) einzubringen.

§ 7 Förderungsunterlagen

Für die Auszahlung der Förderung sind folgenden Unterlagen notwendig:

- (1) Rechnungen und Zahlungsbelege;
- (2) Lageplan;
- (3) Netzzutrittsvertrag;
- (4) Im Fall von Contracting: „Contractingvertrag“;
- (5) Im Fall von Eigentümergemeinschaften: Beschlussfassung der Eigentümergemeinschaft gemäß WEG.

Anhang 4 – Energiesparen u. Erneuerbare Energieträger in KMU

§ 1 Förderungsgegenstand

Es werden die folgenden Förderungen der „Umweltförderung im Inland“ des Bundes aus Landesmitteln zusätzlich gefördert:

Erneuerbare Energieversorgung

- a. Biomasse-Mikronetze
- b. Fernwärmeanschlüsse (<100 kW, ≥ 100 kW)
- c. Holzheizungen (<100 kW, ≥ 100 kW)
- d. Solaranlagen (<100 m², ≥100 m²)
- e. Wärmepumpen (<100 kW, ≥ 100 kW)

Energiesparen

- a. Betriebliche Energiesparmaßnahmen
- b. Klimatisierung und Kühlung für Betriebe
- c. Thermische Gebäudesanierungen
- d. Wärmerückgewinnungen (<100 kW, ≥ 100 kW)

Details zu den einzelnen Förderungsgegenständen: <https://www.umweltfoerderung.at>.

§ 2 Förderungswerber:in

- (1) Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft gemäß EU-Definition (Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen).
- (2) Vereine.
- (3) Konfessionelle Einrichtungen.

§ 3 Spezifische Förderungsvoraussetzungen

Zusätzlich zu den in § 7 dieser Richtlinie geregelten „Allgemeine Förderungsvoraussetzungen“ gelten die folgenden spezifischen Förderungsvoraussetzungen:

- (1) In der „Umweltförderung im Inland“ des Bundes gelten für die förderbaren Technologien i.d.R. technische Voraussetzungen wie z.B. Effizienzwerte, Nachweis von Gütezeichen etc. Siehe: <https://www.umweltfoerderung.at>.
- (2) Die technische Voraussetzungen der „Umweltförderung im Inland“ des Bundes gelten uneingeschränkt auch für die Energieförderung des Landes Vorarlberg

§ 4 Förderbare Kosten

Es gelten die jeweiligen Bestimmungen der Umweltförderung im Inland für die einzelnen Förderungen: <https://www.umweltfoerderung.at>.

§ 5 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Die Förderung von Maßnahmen erfolgt in Form eines Einmalzuschusses in Höhe von 30 % der im Rahmen der Umweltförderung im Inland gewährten Bundesförderung, inkl. allfälliger EU-Förderungen.
- (2) Die Obergrenze der Landesförderung beträgt EUR 10.000,- pro Projekt. Die Gesamtförderung (Bund und Land) ist außerdem mit den einschlägigen EU-Beihilfenhöchstgrenzen begrenzt.
- (3) Sofern es sich bei den Förderungen nach dieser Richtlinie um Beihilfen im Sinne des EU-Beihilfenrechts handelt, ist in den jeweiligen Infoblättern der Umweltförderung im Inland festgelegt, ob die Beihilfe die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung) oder die Beihilfe die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt (AGVO), ABl. Nr. L 187 v. 26.06.2014 erfüllt.

§ 6 Ablauf der Förderungsgewährung

- (1) Die Antragstellung erfolgt online, direkt auf der von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) als Abwicklungsstelle für die Bundesförderung zur Verfügung gestellten Plattform: <https://www.umweltfoerderung.at> Die Einreichung bei der KPC wird vom Land Vorarlberg – gleichzeitig als Förderungsansuchen im Rahmen dieser Förderrichtlinie anerkannt. Doppelseinreichungen sind nicht erforderlich.
- (2) Der Zeitpunkt der Antragstellung ist in den Informationsblättern der jeweiligen Förderungsbereiche der Umweltförderung im Inland festgelegt.

§ 7 Förderungsunterlagen

Es gelten die jeweiligen Bestimmungen der Umweltförderung im Inland für die einzelnen Förderungen: <https://www.umweltfoerderung.at>.

Anhang 5 – Photovoltaikanlagen auf versiegelten Flächen

§ 1 Förderungsgegenstand

- (1) Photovoltaikanlagen mit mindestens 20 kWp Modulspitzenleistung auf versiegelten oder teilversiegelten Flächen, die dadurch einer Doppelnutzung zugeführt werden, sofern diese Versiegelung bereits zwölf Monate vor Antragstellung vorgelegen hat.
- (2) Förderbar sind demnach insbesondere Photovoltaik-Überdachungen von Parkplätzen und befestigten Betriebsflächen sowie Wände und Mauern mit Lärmschutz und Stützfunktion. Gefördert werden auch betret- und befahrbare Photovoltaik-Anlagen.

§ 2 Förderungswerber:in

Anträge können von sämtlichen natürlichen und juristischen Personen gestellt werden.

§ 3 Spezifische Förderungsvoraussetzungen

Zusätzlich zu den in § 7 dieser Richtlinie geregelten „Allgemeine Förderungsvoraussetzungen“ gelten die folgenden spezifischen Förderungsvoraussetzungen:

- (1) Größenbeschränkungen: Im Fall der zusätzlichen Beantragung einer Förderung im Rahmen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) sind nur Anlagen der Kategorie C (20-100 kWp) sowie innovative Anlagen gemäß EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom § 6 Abs. 5. der Kategorie D förderfähig, wobei die Definition der Kategorien im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz § 56 definiert sind. Ausschlaggebend für die Kategorisierung ist die bei der OeMAG-Ticketziehung zur Förderung im Rahmen des EAG beantragte Modulspitzenleistung.
- (2) Erhalt von Bestandsbäumen: Bestandsbäume sind zu erhalten und dürfen nur aus Baumgesundheitsgründen gefällt werden. Als Bestandsbaum gelten Bäume, die auf dem Luftbild 2022 (VOGIS) ersichtlich sind. Für Fällungen von Bestandsbäumen auf den Förderflächen ist ein Nachweis fehlender Baumgesundheit zu erbringen.
- (3) Regelung betreffend Jungbäume: Jungbäume können fachgerecht versetzt werden (z.B. nordseitig oder in den Hausschatten). Als Jungbäume gelten Bäume, die seit der Luftbild-Befliegung 2022 gepflanzt wurden.

(4) Versickerungsfähigkeit: Die Versickerungsfähigkeit von mit Photovoltaik-Anlagen überdachten Flächen ist zu erhalten.

§ 4 Förderbare Kosten

Förderungsfähige Kosten	Nicht förderungsfähige Kosten
<ul style="list-style-type: none"> • Die förderbaren Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Anlage, deren Planung und Montage sowie für allfällige Begleitmaßnahmen für Begrünung und Entsiegelung. • Gefördert werden neben den Photovoltaik-Modulen inkl. Unterkonstruktion auch alle sonstigen, statisch relevanten, Konstruktionsbestandteile inkl. Fundamente. 	<ul style="list-style-type: none"> • Photovoltaikanlagen auf bestehenden Gebäuden. • Aufdachanlagen, dachparallel bzw. aufgeständert. • Freiflächenanlagen. • Agrar- bzw. Agri-PV-Anlagen. • Lärmschutzwände im Bundes- oder Landeseigentum.

§ 5 Art und Ausmaß der Förderung

(1) Förderungssatz und Zuschlagmöglichkeiten:

- a. Die Förderung beträgt: 500 €/kWp Modulspitzenleistung.
- b. Begrünungs- und Entsiegelungszuschlag: Der Zuschlag in Höhe von 250 €/kWp Modulspitzenleistung wird vergeben, wenn im Ausmaß von 20 % der Photovoltaik-Kollektorfläche Begrünungs- und/oder Entsiegelungsmaßnahmen auf dem Grundstück umgesetzt werden wie z.B. die Herstellung wasserdurchlässiger, vegetationsfähiger Beläge, Pflanzung von Bäumen und/oder Pflanzung von Wildstrauchhecken, extensive Dach- oder Fassadenbegrünung.
- c. Für eine überwiegende Umsetzung der Unterkonstruktion in Holzbauweise wird ein Zuschlag in Höhe von 250 €/kWp vergeben.
- d. Die Förderung ist mit € 100.000 je Anlage begrenzt.

(2) Kombinierbarkeit mit anderen Förderungen: Eine Kombination der Förderung mit Bundesmitteln (insbesondere mit Mitteln aus dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz) oder den Mitteln von Gemeinden bis zu den gemäß den beihilfenrechtlichen Unionsnormen vorgesehenen Höchstgrenzen durch mehrere öffentliche Rechtsträger ist zulässig, sofern

diese Kombination den Bestimmungen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes und dessen Ausführungs-Verordnungen nicht entgegensteht. Die mögliche Landesförderung muss auch im OeMAG Antrag, bei der Frage „maximale Förderung - Summe benötigte Förderungen (z.B. OeMAG, Bund, Land, Gemeinde, EU) in Euro:“ angegeben werden. Die Reihung nach dem EAG wird durch die Angabe einer zusätzlichen Landesförderung nicht beeinflusst.

- (3) Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft gemäß EU-Definition (Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen) erfüllt diese Beihilfe die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt (AGVO), ABl. Nr. L 187 v. 26.06.2014. Für andere Unternehmen als KMU wird die Förderung als De-minimis-Förderung ausbezahlt.
- (4) Beihilfenrechtliche Höchstgrenzen: Die Investitionszuschüsse aus der Landesförderung dürfen zusammen mit den Mitteln nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) maximal 65% der förderfähigen Kosten (netto) für kleine Unternehmen, 55% für mittlere Unternehmen und 45% für große Unternehmen betragen. Für die Beurteilung der Beihilfenintensität werden die umweltrelevanten Mehrkosten herangezogen. Diese setzen sich zusammen aus den Kosten für die Photovoltaikanlage abzüglich der Kosten für eine leistungsgleiche Referenzanlage.

§ 6 Ablauf der Förderungsgewährung

Der Förderungsantrag ist vor „Beginn der Maßnahme“ (vgl. Begriffsbestimmungen) einzureichen;

§ 7 Förderungsunterlagen

Für die Auszahlung der Förderung sind folgenden Unterlagen notwendig:

- (1) Rechnungen und Zahlungsbelege;
- (2) Falls vorhanden, eine Kopie des Fördervertrags mit der EAG-Förderabwicklungsstelle (OeMAG);
- (3) Nachweis der Zählpunktnummer durch unterschriebenen Netzzugangsvertrag
- (4) Sämtliche für Bau und Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungen und Bescheide.

Anhang 6 – Bürger:innenbeteiligung für Klimaschutzprojekte

§ 1 Förderungsgegenstand

Förderbar ist die Vorbereitung und Umsetzung der Bürger:innenbeteiligung folgender Vorhaben:

- (1) Errichtung und Erweiterung oder auch Übernahme von bestehenden Energieerzeugungsanlagen ausschließlich auf Basis erneuerbarer Energieträger mit Bürger:innenbeteiligung bzw. durch eine Bürger:innengemeinschaft.
- (2) Erweiterung von Vorhaben gemäß (1) auf Erneuerbare Energiegemeinschaften.
- (3) Förderung der Errichtung von Erneuerbaren Energiegemeinschaften gemäß EAG 2021 bzw. ElWOG, wenn eine Bürger:innenbeteiligung im Sinne dieser Richtlinie erfolgt. Dies kann auch in mehreren Stufen erfolgen (siehe besondere Bestimmungen in § 3 Abs. 5 dieses Anhangs).
- (4) Ausweitung einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft ohne Bürger:innenbeteiligung auf eine mit Bürger:innenbeteiligung (siehe besondere Bestimmungen in § 3 Abs. 6 dieses Anhangs).
- (5) Bürgerenergiegemeinschaften gemäß ElWOG, wenn eine Bürger:innenbeteiligung im Sinne dieser Richtlinie erfolgt und ausschließlich erneuerbare Energieträger eingesetzt werden.
- (6) Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen gemäß ElWOG, wenn sie ausschließlich auf Basis erneuerbarer Energieträger betrieben werden.
- (7) Projekte zur Reduktion des Energieverbrauchs oder der Effizienzsteigerung mit Bürger:innenbeteiligung. Damit einhergehen muss eine Reduktion der CO₂-Emissionen.
- (8) Projekte zur CO₂- bzw. THG-Reduktion oder CO₂-Fixierung mit Bürger:innenbeteiligung, die mit einem Projekt zur Energieerzeugung aus EET oder Energieeinsparung in direktem Zusammenhang stehen.
- (9) Kooperative Mobilitätsprojekte in gemeinsamer Trägerschaft zur Reduktion des MIV wobei emissionsfreie Antriebstechnologien einzusetzen sind.
- (10) Kombinationen aus den Gegenständen (1) bis (9).

§ 2 Förderungswerber:in

Natürliche und juristische Personen, gemeinschaftliche Zusammenschlüsse sowie Gemeinden und Bürgergemeinschaften. Ausgenommen sind Energieversorgungsunternehmen und große Unternehmen (gemäß EU-Definition).

Förderbar sind auch Solidar-EEGs (vgl. Begriffstbestimmungen).

§ 3 Spezifische Förderungsvoraussetzungen

Zusätzlich zu den in § 7 dieser Richtlinie geregelten „Allgemeine Förderungsvoraussetzungen“ gelten die folgenden spezifischen Förderungsvoraussetzungen:

- (1) Durchführungsauftrag: Vom Projektbetreiber bzw. Förderwerber ist ein Auftrag an Dritte zu erteilen, die Bürger:innenbeteiligung im Sinne dieser Richtlinie zu realisieren. Ausnahme ist, wenn der Förderwerber das Projekt – auch temporär – betreibt und entwickelt, aber selber nicht daran beteiligt ist.
- (2) Die Bürger:innenbeteiligung kann auf Basis von eigentumsrechtlicher Beteiligungen erfolgen oder auch in Form von Bezugs- und Nutzungsrechten. Das kann sowohl in direkter Form als auch über damit direkt zusammenhängende Leistungen oder ideelle Unterstützungen erfolgen. Die Beteiligung kann auf Dauer angelegt aber auch zeitlich limitiert sein.

Beispiele zur Erläuterung: Beteiligung durch Gegenleistung in Form von Strombezug aus einer Stromproduktionsanlage, Finanzielle Beteiligung an Erträgen, Unterstützungsleistung mit Bezug auf eigene Verbräuche oder ein bestimmtes Maß der Erzeugung ohne direkten Strombezug, Bezug eines monetären Anteils von Jahreserträgen, Bezug von Dienstleistungen oder Sachleistungen die in direktem Zusammenhang mit dem Projekt stehen (Beispiel Bezug landwirtschaftlicher Produkte bei Beteiligung an einer Biogasanlage eines landwirtschaftlichen Betriebes; km-Leistung bei einem Autoteilenprojekt, etc.).

- (3) Die Projekte müssen offen für einen relevanten Personenkreis sein, wobei sich das Ausmaß am Projekt selbst orientiert (zum Beispiel ist eine PV-Gemeinschaftsanlage auf einer Wohnanlage für alle Eigentümer:innen bzw. Mieter:innen der Wohnanlage zugänglich zu machen; eine PV-Gemeinschaftsanlage auf einem Gebäude der Gemeinde ist zumindest allen Einwohner:innen der Gemeinde zu öffnen; ein Projekt zum Mobilitysharing ist einem Kreis zugänglich zu machen, der z.B. über die eigene Verwandtschaft/Wohngemeinschaft hinaus geht, eine Erneuerbaren Energiegemeinschaft mit Bürger:innenbeteiligung muss über den Kreis eigenes Gebäude, eigene

Verwandtschaft, hinausgehen, etc.).

Letztlich muss die Anzahl der beteiligten Bürger:innen bzw. zumindest die prinzipielle Zugänglichkeit zu einer Beteiligung, ein projektadäquates Mindestmaß erreichen. Wichtig ist die Öffnung und aktive Bewerbung, die entsprechend nachzuweisen ist.

- (4) Das quantitative Ausmaß der Bürger:innenbeteiligung bei Investitionsprojekten (Investitionsanteil) muss ein dem Projekt angemessenen Prozentsatz umfassen. So ist z.B. bei einer „einfachen“ PV-Gemeinschaftsanlage mit zwei- und niedrigen dreistelligen kW_p-Leistungen ein höherer und maßgeblicher Prozentsatz der Finanzierung durch die beteiligten Bürger:innen zu erwarten als bei einer großen Investition im Millionenbereich. Auch hier gilt, dass das Ausmaß der Beteiligung plausibel sein muss.
- (5) Im Falle von Vorhaben gemäß § Abs. 2 sind anfallende Kosten erst ab der Erweiterung auf eine Erneuerbaren Energiegemeinschaft anrechenbar. Zuvor angefallene Kosten für die Gemeinschaftsanlage gemäß § Abs.1 sind nicht anrechenbar.
- (6) Die Errichtung einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft in mehreren Stufen gemäß § 1 Abs.3 dieses Anhangs meint insbesondere Fälle, in denen in einem ersten Schritt eine Beteiligung gemäß § 1 Abs. 1 dieses Anhangs umgesetzt wurde und in einem nächsten Schritt dies in eine EEG überführt werden soll.
- (7) Die Ausweitung einer EEG auf Bürger:innenbeteiligung gemäß § 1 Abs. 4 dieses Anhangs meint insbesondere Fälle, in denen eine organisationsinterne EEG (etwa einer Gemeinde oder einem Unternehmen wenn nur gemeindeeigene Gebäude umfasst sind) ohne Bürger:innenbeteiligung errichtet wurde und diese nun auf eine EEG mit Bürger:innenbeteiligung ausgeweitet wird. In diesem Fall sind die Kosten ab Ausweitung der EEG auf Bürger:innenbeteiligung anrechenbar.
- (8) Das Projekt bzw. die Finanzierungsstruktur und Mittelaufbringung muss insbesondere mit aktienrechtlichen Bestimmungen vereinbar sein. Dies ist vom Projektwerber bzw. dem beauftragten Dienstleister zur Vorbereitung und Umsetzung des Beteiligungsprojektes selbst sicher zu stellen. Ebenso sind je nach Konstruktion Bestimmungen des Vereinsrechts, Genossenschaftsrechts, etc. einzuhalten.
- (9) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer darf selber das betreffende Projekt nicht mitfinanzieren bzw. sein eigenes Kapital einbringen.
- (10) Auftragnehmer:innen zur Vorbereitung und Umsetzung von Beteiligungsprojekten im Sinne von § 3 (1) dieses Anhangs dürfen sein:
 - a. Eingetragene Vereine und NPOs im Tätigkeitsfeld Energie/Klimaschutz

- b. Selbständige Berater:innen im Bereich Energie/Klimaschutz mit mindestens 3-jähriger Berufspraxis
- c. Technische Büros
- d. Unternehmensberater:innen und Kommunikationsbüros

(11) Die Förderwerberin/der Förderwerber stimmt zu, dass die Eckpunkte des Projektes (im Sinne der Projektbeschreibung im Rahmen der Antragstellung, ohne personenbezogene und wirtschaftlich sensible Daten, bzw. wie in den Informationsunterlagen für die Bürger:innenbeteiligung veröffentlicht) seitens des Landes im Sinne der Kommunikation von Beispielprojekten veröffentlicht werden dürfen.

§ 4 Förderbare Kosten

Förderungsfähige Kosten	Nicht förderungsfähige Kosten
<ul style="list-style-type: none"> • Sämtliche Arbeiten zur Initiierung, inhaltlichen und strategischen Konzeption, fachliche Abklärungen, Bewerbung und Beteiligungsakquisition sowie Umsetzung der Projekte in Bezug auf Aspekte der Bürger:innenbeteiligung. Siehe auch besondere Bestimmungen in § 7. • Konkret anrechenbar sind dabei die vom Auftragnehmer erbrachten Arbeitsleistungen sowie Rechtsberatungskosten, Gebühren, technische Abklärungen, etc. Weiter sind die Erstellung von Druckwerken und Bewerbungskosten förderbar. • Bei Erneuerbaren Energiegemeinschaften können auch Aufwendungen zur Implementierung angerechnet werden, wie zum Beispiel dafür notwendige Arbeitsleistungen dritter oder Kosten für die Implementierung des Abrechnungssystems. 	<ul style="list-style-type: none"> • Investitionskosten der mit Bürger:innenbeteiligung errichteten Anlagen sind nicht förderbar (z.B. Investitionskosten für PV-Anlagen, etc.). Diese Förderung erfolgt in den jeweils dafür vorgesehenen Förderschienen (z.B. EAG).

§ 5 Art und Ausmaß der Förderung

(1) Der Fördersatz beträgt:

- a. Anrechenbare Kosten bis zu einem Ausmaß von € 5.000,- werden mit einem Fördersatz von 66% unterstützt.
- b. Anrechenbare Kosten zwischen € 5.000,- und € 10.000,- werden mit einem Fördersatz von 50% unterstützt.
- c. Anrechenbare Kosten zwischen € 10.000,- und € 15.000,- werden mit einem Fördersatz von 33% unterstützt.
- d. Kosten über € 15.000,- werden nicht gefördert;

(2) Die Förderung kann zusätzlich zu etwaigen nationalen Förderungen in Anspruch genommen werden;

(3) Diese Beihilfe erfüllt die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung);

(4) Sonderbestimmung für Solidar-EEGs (vgl. Begriffsbestimmungen)

- a. Die Förderhöhe für die Errichtung von Solidar-EEGs beträgt 80% der anrechenbaren Kosten;

(5) Da die zu fördernden Projekte in einer gewissen Unsicherheit starten und daher auch scheitern können, ist eine Förderung auch in so einem Fall grundsätzlich möglich. Allerdings ist dies entsprechend plausibel zu begründen. In der Regel sollte sich in einer Frühphase zeigen, dass eine Umsetzung nicht realistisch ist. Dies ist der Förderstelle umgehend mitzuteilen. Die Förderhöhe ist im Falle des Scheiterns des Bürger:innenbeteiligungsprojektes auf € 2.500,- bzw. maximal 50% der beantragten Förderung, beschränkt. Als gescheitert gilt ein Projekt dann, wenn eine Bürger:innenbeteiligung nicht oder in einem (im Verhältnis zur geplanten Beteiligung gemäß Antrag) vernachlässigbaren Ausmaß zu Stande kommt. Jedenfalls ist nachzuweisen, dass eine aktive Bewerbung für eine Bürger:innenbeteiligung stattgefunden hat.

§ 6 Ablauf der Förderungsgewährung

- (1) Der Förderungsantrag ist vor „Beginn der Maßnahme“ (vgl. Begriffsbestimmungen) (jedenfalls vor der aktiven Bewerbung für die Bürger:innenbeteiligung) mittels Antragsformular „Bürger:innenbeteiligungsprojekte für Klimaschutz“ beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Fachbereich Energie und Klimaschutz, einzureichen. Vorarbeiten, etwa zur Auslotung und Vorabklärungen betreffend grundsätzlichem Zugang zur Beteiligungs- bzw. Projektkonzeption sind zulässig. Die Antragstellung hat ausschließlich auf digitalem Weg zu erfolgen.
- (2) Der Förderbetrag gemäß § 6 wird nach Beendigung des Projektes (Abschluss der Bürger:innenbeteiligungsphase bzw. im Falle von Erneuerbaren Energiegemeinschaften ggf. auch nach der Implementierung) auf Basis einer vorgelegten Kostenaufstellung ausbezahlt. Dies hat 18 Monate nach Antragstellung zu erfolgen.
- (3) Sollte eine Umsetzung in dieser Frist nicht möglich sein, kann die Frist maximal zweimal um je 6 Monate verlängert werden. Dazu ist bei der Förderstelle vor dem Ablauf der Fristen ein formloser Antrag (via E-Mail) mit einer kurzen Begründung einzubringen.
- (4) Eine Fristverlängerung in diesem Sinne ist auch rückwirkend für Anträge aus der Richtlinie 2023/2024 möglich.

§ 7 Förderungsunterlagen

Für die Auszahlung der Förderung sind folgenden Unterlagen notwendig:

- (1) Rechnungen und Zahlungsbelege;
- (2) Umsetzungsbericht.